

Präsident Braun: An die dritte Deputation zu verweisen.

12. (Nr. 554.) Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die Beschwerde des Rittergutspächters Löser zu Gerßdorf wegen der ihm von dem Pachtquantum für Brauerei und Brennerei angefügten Gewerbesteuer.

Präsident Braun: Wird auf eine der kommenden Tagesordnungen gelangen. — Die Gegenstände der heutigen Registrande sind erschöpft. Ich habe nur noch zu bemerken, daß der Abgeordnete Kasten sich für heute wegen Unwohlseins entschuldigt hat. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, das Präsidium zu übernehmen.

Abg. Schäffer: Als ich den Antrag der geehrten Kammer vorlegte, über welchen gegenwärtig Bericht erstattet worden ist, verband ich damit zwei Absichten. Die eine war die, zu erfahren, was seit dem letzten Landtage die geehrte Staatsregierung in Betreff der Reform des Strafverfahrens vorgenommen habe, und was sie für die Zukunft vorzunehmen gedenke. Meine zweite Absicht ging dahin, der geehrten Kammer Veranlassung zu geben, über diesen Gegenstand sich abermals verbreiten zu können, und zugleich hatte ich noch die Absicht, es solle dieser Antrag als Probirstein dienen, um zu erfahren, wie die gegenwärtige Ständeversammlung über diese Angelegenheit denke. Beide Absichten, die ich mir vorgesteckt hatte, sind erreicht worden, die Staatsregierung hat sich ausgesprochen, es sind auch über diese Angelegenheit schon mehrfache Stimmen in der Kammer hörbar geworden, und wenn mich nicht alle Anzeigen trügen, so wird sich diesmal eine einstimmige Ansicht über diese Angelegenheit herausstellen. Die Vorschläge, die Seiten der geehrten Staatsregierung gemacht worden sind, gehen nun dahin, daß zwar die geehrte Staatsregierung das Bedürfniß der Oeffentlichkeit fühlt, allein selbige nur eine beschränkte Oeffentlichkeit gewähren will. Sie hat, wie ich auch vernommen, diese Beschränkung sogar so weit ausgedehnt, daß nicht einmal derjenige Stand, der wohl bei dieser Angelegenheit nicht ausgeschlossen werden sollte, nicht einmal der Stand der Sachwalter freien Zutritt bei diesen Verhandlungen haben soll. Daß dieses in der Absicht der Regierung liege, möchte ich nicht glauben; es ist möglich, daß dies bloß übersehen worden ist. Mit dieser Oeffentlichkeit, wie sie uns Seiten der Staatsregierung empfohlen worden ist, würde ich mich allerdings auch unmöglich einverstehen können. Es ist dies, wie auch andere geehrte Abgeordnete erkannten, eine halbe Maaßregel; solche halbe Maaßregeln nützen aber nichts, können zu nichts führen, und in der Hauptsache würden doch die Zwecke, die man durch Oeffentlichkeit des Strafverfahrens erreichen will, gänzlich verfehlt. Zu dem Antrage, den ich gestellt habe, bestimmte mich ganz vorzüglich das Streben, die Criminaljustizpflege auf eine ihrer Würde und den Criminalrichter auf eine seinem hohen Berufe entsprechende Stellung zu bringen; dies ist allein auf dem Wege der Oeffent-

lichkeit zu erreichen. Ich halte dies zu erreichen sogar für eine Ehrensache des Staats. Meine Herren, Jeder im Staate weiß, daß das Recht das Höchste ist; es scheint mir nöthig, der Stolz jedes wohlgeordneten Staates sein zu müssen, durch eine offene, ungeschmälerte Darlegung zu beweisen, wie er dieses Recht handhabe, wie keine Rücksicht, keine Persönlichkeit, keine sonstige unedle Absicht ihn abhält, das unbeugsame Recht die vorgeschriebene Bahn laufen zu lassen. Thut der Staat dies, so wächst nothwendigerweise das Vertrauen zu ihm, es steigert sich die Achtung, und ist das erreicht, so wächst auch die Achtung vor dem Gesetze. Meine Herren, derjenige, dem diese Ueberzeugung inwohnt, ordnet sich um so freudiger dem Gesamtwillen, der seinen Ausdruck im Gesetze findet, unter. Dahin zu streben, diese Achtung in den Staatsangehörigen zu wecken, zu begründen, zu befestigen, ist die Obliegenheit jedes Staats; denn nur hierdurch wird die Ueberzeugung geweckt, daß zum Wohl des Ganzen wie des Einzelnen es durchaus nothwendig sei, das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten, das Gesetz in seiner vollen Kraft walten zu lassen. Wie sollte dies anders zu erreichen sein, als auf dem Wege der Oeffentlichkeit? Nun, in unserm Vaterlande, das sich auf eine Repräsentativverfassung gründet, scheint die Oeffentlichkeit gar nicht zu umgehen zu sein; denn wenn Jeder im Volke Zutritt zu den Kammern hat, wenn er mit ansehen und anhören kann, wie die Gesetze zu Stande gebracht werden, wenn er die Gründe hört, warum die Ergreifung dieser oder jener Maaßregel nothwendig ist, so kann es natürlich auch nicht fehlen, daß er sich auch danach sehnt, zu sehen, wahrzunehmen, wie und auf welche Art die Gesetze zur Ausführung gebracht werden. Dies kann aber wieder nicht anders, als auf dem Wege der Oeffentlichkeit geschehen. Ich komme nun auf den zweiten Grund, den ich auch bereits berührte, warum ich die Oeffentlichkeit wünsche, und zwar im Interesse des Criminalrichters selbst. Für diesen ist die Oeffentlichkeit das höchste Kleinod, welches er besitzt. Wie schwer der Beruf des Criminalrichters ist, leuchtet um so mehr ein, wenn man ermißt, daß die heiligsten, theuersten Güter des Menschen ihm anvertraut sind. Mit der möglichsten Sorgfalt, mit der größten Gewissenhaftigkeit bei seinen Entscheidungen zu Werke zu gehen, ist nicht nur theure Pflicht des Criminalrichters, sondern es wird ihm auch schon das jedem Menschen angeborne Rechtsgefühl die treueste Erfüllung seines Berufes auferlegen. Thut er dies, erfüllt er seine Pflicht noch so treu und redlich, welches Loos wartet seiner? Er wird verkannt, das Volk, welches nicht mit ansehen und anhören kann, wie die Entscheidung gefunden worden ist, welches dem Gange der Untersuchung nicht folgen kann, welches nicht hört, was der Angeschuldigte aussagte, was die Zeugen bekräftigten, läßt sich nur zu leicht zu einem Urtheil hinreißen, dessen Meinung dahin geht, die ausgesprochene Strafe des gegebenen Erkenntnisses sei zu hart oder zu mild, man habe auf Ständeverhältnisse des Angeschuldigten Rücksicht genommen, es würde anders ausgefallen sein, wenn sich der Betreffende mehr in einer niedern Sphäre der bürgerlichen Stellung